

Gemeinde Kleinmachnow
Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-006-c-3 "TIW Gebiet"
– Auswertung der eingeschränkten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 17.02.2017 –

Bebauungsplan-Verfahren
KLM-BP-006-c-3 "TIW Gebiet"

Abwägungsprotokoll
zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen einer eingeschränkten Beteiligung nach Auswertung der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB und erforderlichen Korrekturen

Legende

Spalte "weitere Bearbeitung" (Empfehlungen zur weiteren Bearbeitung):

- | | | |
|---|---|--|
| P | = | Änderung der Planzeichnung |
| L | = | Änderung der Legende |
| T | = | Änderung / Ergänzung der textlichen Festsetzungen bzw. textlichen Hinweise |
| B | = | Änderung der Begründung / Aufnahme von Hinweisen in die Begründung |
| H | = | Sonstiger Handlungsbedarf |
| K | = | Keine Abwägung, da keine abwägungsbedürftige Äußerung vorliegt |
| N | = | Nichtberücksichtigung |
| V | = | Vorschlag wurde bereits berücksichtigt |
| Z | = | Zurückweisung der Argumentation |

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
13	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Facility Management Karl-Liebknecht-Str. 35 03046 Cottbus	07.03.2017	Es bestehen keine Einwände. Auf Seite 7 der Begründung steht noch Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmAG), dies ist zu korrigieren, da mit BlmAG auch das Gesetz über die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben vom 09.12.2004 gemeint ist,	Die Bezeichnung wird korrigiert..	K
38	Landkreis Potsdam-Mittelmark FB 4 – Recht, Bauen, Kataster u. Vermessung, - Fachdienst Öffentliches Recht, Kommunalaufsicht, Denkmalschutz - Postfach 1138, Potsdamer Str. 18a 14513 Teltow	14.03.2017	Folgende Fachdienste des Landkreises Potsdam-Mittelmark wurden beteiligt und geben nachstehende Stellungnahmen ab:		
	Fachdienst Umwelt				
	Untere Wasser-schutzbehörde		Die Lage im Wasserschutzgebiet wird z.T. weiterhin als Trinkwasserschutzzone III (u.a. in der Planzeichnung und in der Begründung Kapitel II Nr. 2.7, 3.1.7 und 3.4) bezeichnet. Gemäß § 1 der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Kleinmachnow wurde ein Wasserschutzgebiet festgesetzt, welches sich in den Fassungs-bereich (Zone I), in die engere Schutzzone (Zone II) und in die weitere Schutzzone (Zone III) gliedert. Die Benennung sollte durchgehend als „Zone III des Wasserschutzgebietes Kleinmachnow“ oder ähnlich erfolgen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Planzeichnung und Begründung korrigiert.	P/L/B
	Untere Boden-		Den Ausführungen des Kapitels 2.5 Atlanten der Be-	Nicht erforderlich	K

Gemeinde Kleinmachnow

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-006-c-3 „TIW Gebiet“

– Auswertung der eingeschränkten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 17.02.2017 –

3

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
	Schutzbehörde		gründung wird seitens der Unteren Bodenschutzbehörde weitgehend gefolgt. Die Stellungnahme vom 11.01.2017 bleibt weiterhin gültig.		
	Untere Naturschutzbehörde		Die UNB hat keine Anregungen oder Hinweise zur vorliegenden Planung	nicht erforderlich	K
	Fachdienst Gesundheit		Das Vorhaben, Entwurf vom 06.03.2017 inklusive Umweltbericht und Schalltechnischer Untersuchung vom Oktober 2016 wurde fachamtlich anhand vorliegender Unterlagen bezüglich der Auswirkungen von Lärm, Luft-, Boden- und Wasserschadstoffen sowie Einflüssen auf das Schutzgut Mensch geprüft.		
			Trinkwasser: Die Versorgung des Gebietes mit Trinkwasser muss den Anforderungen der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – 2001) vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10.03.2016 (BGBl. I Nr. 12 S. 459) entsprechen. Das Plangebiet liegt etwa zur Hälfte (mit seinem nördlichen und westlichen Teil) in der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung des Wasserwerkes Kleinmachnow. Im Bereich der Trinkwasserschutzzone III sind die Ge- und Verbote der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzbereiches Kleinmachnow vom 05. Januar 2004 (GVBl. II/04, Nr. 02, S. 34) sicherzustellen. Durch den FD Gesundheit wird auf das Erfordernis einer Fixierung als textliche Festsetzung hingewiesen.	Geltende Rechtsverordnungen wirken über den Bebauungsplan hinaus. Sie werden durch die Festsetzung des B-Plans weder eingeschränkt noch behindert. Daher ist eine textliche Festsetzung zu den Ge- und Verboten der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzbereiches Kleinmachnow entbehrlich.	N
			Immissionsschutz: Zum jetzigen verfahrensstand gibt es keine weiteren Hinweise.	nicht erforderlich	K
	Fachdienst Öffentl.				

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-006-c-3 „TIW Gebiet“

– Auswertung der eingeschränkten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 17.02.2017 –

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
	ches Recht/ Kommunalaufsicht/ Denkmalschutz				
	Untere Denkmal-schutzbehörde		Die Belange des Baudenkmalschutzes wurden ausreichend berücksichtigt.	nicht erforderlich	K
			<u>Bodendenkmalschutz</u> Die in den Unterlagen zum B-Plan KLM-BP-006-c-3 getroffenen Aussagen zu Bodendenkmalen sind bisher nicht geändert worden und müssen ergänzt werden. Es ist richtig, dass nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet keine Bodendenkmale gemäß Denkmalschutzgesetz – BbgDSchG, GVBl. Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. März 2004, S. 215 ff., §§1 und 2 bekannt sind. Allerdings können die Auswirkungen bei Umsetzung der Planung für Bodendenkmale nicht im Vorfeld festgelegt werden. Es können jederzeit bei mit Erdengriffen verbundenen Baumaßnahmen Bodendenkmale z. B. in Form von Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverbürungen, Holzpfähle oder -bohlen, Scherben, Knochen, Stein- oder Metallgegenstände, entdeckt werden. Diese sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (BbgDSchG § 11 Abs. 1 und 2). Der Fund und die Fundstelle sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (BbgDSchG § 11 Abs. 3). Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (BbgDSchG § 11 Abs. 4 und § 12).	Der Hinweis wird in die Begründung eingearbeitet.	B

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
	Öffentliches Recht		Auf der Planzeichnung ist die Legende überschrieben mit „Zeichenerklärung – Festsetzungen“. Da hier lediglich die Planzeichen erklärt sind, ist die Bezeichnung „Festsetzung“ an dieser Stelle irreführend. Die textlichen Festsetzungen sind in den übermittelten Unterlagen als VII. Abschnitt der Begründung zugeordnet. Dies ist falsch, denn die textlichen Festsetzungen sind Teil des Bebauungsplanes und sollten sich auch auf diesem wiederfinden. Werden die textlichen Festsetzungen auf ein gesondertes Papier beschrieben, muss sich eindeutig die Zugehörigkeit zur Planzeichnung ergeben.	Die Überschrift der Legende wird entsprechend geändert. Zu der Darstellung der textlichen Festsetzungen liegt ein Missverständnis vor. In der rechtsgültigen Fassung befinden sich selbstverständlich die textlichen Festsetzungen auf der Planzeichnung. In der Begründung sind zur Vollständigkeit der Erläuterungen aufgenommen. Bei der Behörden- und Trägerbeteiligung wurde auf Grund der Größe des Planes eine getrennte Darstellung gewählt.	L
			Die Festsetzung 11.1 ist zu unbestimmt. Zum Beispiel ist nicht eindeutig, welche Erschließungsfläche bei einem Gebäude im südwestlich gelegenen Bereich des GE 2 heranzuziehen ist.	Alle Baugebiete des Bebauungsplanes befinden sich an Erschließungsflächen. Das GE 1 und das GE 2 ist von zwei Erschließungsflächen umgrenzt. In der textlichen Festsetzung wird von der nächstgelegenen Erschließungsfläche gesprochen, die bei einer Bemessung der Traufhöhen heranzuziehen ist, sodass der Bezugspunkt eindeutig bestimmt ist. Im Falle einer Grundstücksbildung und Bebauung innerhalb des GE 2 ist dann natürlich die Erschließungsfläche heranzuziehen, von der das Vorhaben erschlossen wird.	Z

Der planaufstellenden Kommune sind keine weiteren Belange bekannt, die von den Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange nicht vorgebracht wurden und dennoch für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.

Zusammenfassung der Ergebnisse der Abwägungstabelle

I. Notwendige Änderungen oder Ergänzungen der Planzeichnung (P) mit Legende

Lfd. Nr.	Sachpunkt	Siehe Tab. Nr.
1	Korrektur der Bezeichnung der Trinkwasserschutzzone III in „Zone III des Wasserschutzgebietes Kleinmachnow“	38

II. Änderungen oder Ergänzungen des Plandokumentes mit rein klarstellendem Charakter (erneute Beteiligungsrunde nicht erforderlich)

Lfd. Nr.	Sachpunkt	Siehe Tab. Nr.
1	Die Überschrift der Legende wird korrigiert und als Zeichenerklärung dargestellt.	38

III. Notwendige Änderungen oder Ergänzungen der Begründung (B) und/oder des Umweltberichts (U)

Lfd. Nr.	Sachpunkt	Siehe Tab. Nr.
1	Erläuterungen zu möglichen Funden von Bodendenkmalen	38

IV. Sonstiger Handlungsbedarf (H)

Lfd. Nr.	Sachpunkt	Siehe Tab. Nr.

IV. Nichtbeachtung (N) oder Zurückweisung der Argumentation (Z)

Lfd. Nr.	Sachpunkt	Siehe Tab. Nr.
1	Forderung einer textlichen Festsetzung von Ge- und Verboten der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes	38
2	Unbestimmtheit der textlichen Festsetzung Nr. 11.1	38

Gemeinde Kleinmachnow

7

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-006-c-3 „TIW Gebiet“

– Auswertung der eingeschränkten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben v. 17.02.2017 –

V. Hinweise und Änderungen, die sich aus eigener Sachkenntnis ergeben

– Keine –